

Gemeinde Kellenhusen

24. Sitzung (Legislaturperiode 2013-2018)
der Gemeindevertretung
am 23. April 2018 im „Biomarisraum“
der Kurverwaltung Kellenhusen
Beginn: 19.35 Uhr
Ende: 21.40 Uhr

Das Protokoll dieser Sitzung
enthält die Seiten 1 bis 23
und keine Anlagen

(Protokollführer)

Gesetzliche Mitgliederzahl: 11

anwesend:

a) stimmberechtigt:

1. 1. stellv. Bürgermeisterin Nicole Kohlert
2. Gemeindevertreterin Gabriele Boßmann
3. Gemeindevertreter Andreas Johannsen
4. Gemeindevertreter Manfred Dreiling
5. Gemeindevertreterin Elisabeth Lübker
6. Gemeindevertreter Henning Mangels
7. Gemeindevertreterin Wybke Schmidt
8. Gemeindevertreter Stefan Schwardt
9. Gemeindevertreter Karsten Schwoon
10. Gemeindevertreter Gunnar Steenbock
11. Gemeindevertreter Markus Schnoor

c) nicht stimmberechtigt:

1. Touristikleiter Thorsten Brandt
Kurbetrieb Kellenhusen
2. Bernd Prüß, Gemeindeverwaltung
Grömitz, zugleich Protokollführer

b) nicht anwesend, entschuldigt

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 13.04.2018 auf Montag, den 23.04.2018, unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden. Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.

Gegen die Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der zu Beginn der Sitzung erschienenen Mitglieder - 11 - beschlussfähig.

Einwohnerfragestunde:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass von der CDU bislang kein Wahlflyer verteilt wurde. Die Angelegenheit ist mit den jeweiligen Parteien zu klären und kein Thema für die Einwohnerfragestunde.
2. Auf Nachfrage wird erklärt, dass sich die Gemeindevertretung auch weiterhin nachhaltig für eine dauerhafte Sicherstellung der ärztlichen Versorgung innerhalb des Ortes bemüht.
3. Hinsichtlich des aktuellen Sachstands zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums wird auf den Tagesordnungspunkt 4 verwiesen.

4. Auf Nachfrage wird erklärt, dass zur Erprobung automatischer Türöffner für die Behinderten-WCs an der Promenade eine sogenannte „Testtür“ bestellt wurde.
5. Aus der Mitte der Zuhörer wird kritisiert, dass in den letzten fünf Jahren von der Gemeindevertretung eine Vielzahl von Planungen zwar begonnen, aber nicht umgesetzt wurde. Dem wird von allen Fraktionen unter Benennung einzelner Beispiele widersprochen. Allerdings wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sich sämtliche Maßnahmen auch im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde bewegen müssen.
6. Hinsichtlich der ebenfalls angesprochenen Anträge des Jugendbeirates wird erklärt, dass diese sich zwar angefunden haben, aber nicht in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen. Zu den Anträgen sind bereits Entscheidungen getroffen und dem Jugendbeirat auch mitgeteilt worden.
7. Auf Nachfrage wird erklärt, dass es sich bei dem bezahlbaren Wohnraum nicht um eine Maßnahme des sozialen Wohnungsbaus handelt.
8. Von einem Einwohner wird angezweifelt, dass es sich bei der fortgeschriebenen Einwohnerzahl der Gemeinde Kellenhusen mit 1078 um „echte“ Dauereinwohner handelt. Seitens der Gemeinde Kellenhusen aber auch der Gemeindeverwaltung Grömitz bestehen allerdings melderechtlich keine diesbezüglichen Selektionsmöglichkeiten.
9. Im Auftrag des Jugendbeirates wird nachgefragt, welche Aktivitäten die Gemeinde eigentlich – außer für den Tourismus – für Jugendliche und Einheimische entfaltet. Die 1. stellv. Bürgermeisterin Kohlert verweist auf die Bildung des Jugendbeirates sowie die ihm für seine Arbeit zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Sofern Gesprächsbedarf besteht, ist sie selbstverständlich auch gern bereit mit den beiden Vorsitzenden zu sprechen. Darüber hinaus wird eine Vielzahl von Vereinen und Verbänden von der Gemeinde unterstützt. Im übrigen sind die in diesem Jahr erarbeiteten über 2.000 Angebote des Kurbetriebes nicht nur für die Gäste gedacht, sondern dürfen auch gern von den Einheimischen genutzt werden.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird der wiedergewählte Gemeindeführer Hans-Werner Landschoof von der 1. stellv. Bürgermeisterin Kohlert ernannt und vereidigt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung vom 27.02.2018
2. Bekanntgabe der in der Sitzung am 27.02.2018 im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
3. Bericht der 1. stv. Bürgermeisterin
4. Neuaufstellung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kellenhusen für das Gebiet zwischen Waldstraße im Nordosten der Kirschenallee im Südosten - "Auf der Holtzkoppel"
 - 4.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen
 - 4.2 Satzungsbeschluss
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Vertragsangelegenheiten - **nicht öffentlich** -
 - 6.1 Erwerb eines bebauten Grundstücks
7. Anfragen und Mitteilungen - **nicht öffentlich** -
8. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Punkt 1: Feststellung zur Niederschrift über die Sitzung am 27.02.2018

Gegen die Abfassung der Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben; sie gilt damit als festgestellt.

Punkt 2: Bekanntgabe der in der Sitzung vom 27.02.2018 im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Protokollführer gibt die nachstehenden Beschlüsse bekannt:

10.1 Vertrag -Nordkoppel-

Die 2. stellv. Bürgermeisterin Lübker wurde beauftragt, weitere Vertragsverhandlungen mit dem Grundstückseigentümer unter anderem über den Grundstückspreis zu führen. Außerdem sollte ein Gespräch mit **allen** beteiligten Parteien – und nicht nur mit deren Rechtsvertretern – herbeigeführt werden.

10.2 Ärztliche Versorgung

Die Vorverträge mit der Ärztegenossenschaft Nord wurden kurz angesprochen und das weitere Vorgehen in der Angelegenheit von einem vom 07.03.2018 vorgesehenen Gespräch mit dem örtlichen Arzt abhängig gemacht.

11. Anträge auf Ratenzahlung

Mehreren Ratenzahlungsanträgen wegen Erhebung von Ausbaubeiträgen wurde ausnahmslos zugestimmt.

12. Anfragen und Mitteilungen

Auf Vorschlag der 1. stellv. Bürgermeisterin Kohlert wurde einvernehmlich ein Sitzungsplan bis zur Kommunalwahl vereinbart. Dieser betraf im Wesentlichen die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses in der vergangenen Woche und die heutige Sitzung der Gemeindevertretung.

Punkt 3: Bericht der 1. stellv. Bürgermeisterin

1. Frau Kohlert hat an diversen Jahreshauptversammlungen und Besprechungen hinsichtlich des Kindergartens teilgenommen sowie mehrere Termine mit Bauingenieur Ermert vom Bauamt der Gemeindeverwaltung Grömitz wahrgenommen.
2. Am 17.03.2018 erfolgte die offizielle Übergabe des neuen Einsatzleitwagens an die Freiwillige Feuerwehr Kellenhusen.
3. Der Parkplatz Süd wurde jetzt fertiggestellt.
4. Gleiches gilt für die Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Beleuchtung im Kreuzungsbereich Waldstraße / Denkmalstraße.
5. Im Kindergarten wurden die Raumdecken sowohl im großen Aufenthaltsbereich als auch in den Betreuungsräumen mit schalldämmenden Materialien versehen.
6. Am 22.03.2018 fand eine interfraktionelle Sitzung mit folgenden Ergebnissen hinsichtlich des weiteren Vorgehens in Sachen Gästezentrum und touristische Entwicklung statt:
 - Der für den 26.03.2018 geplante Gesprächstermin mit der Unternehmensberatung wurde abgesagt
 - Touristikleiter Brandt wurde beauftragt, die wesentlichen Teile der bereits vorhandenen Studien zur touristischen Entwicklung bis Ende April 2018

zusammenzutragen und unter Berücksichtigung der dortigen Ergebnisse/Erkenntnisse Vorstellungen für die erforderlichen künftigen möglichst multifunktionalen Nutzungen des Gästezentrums mit Raumkonzept und Flächenbedarf zu formulieren und möglichst auch einen Vorschlag für ein (echtes) Alleinstellungsmerkmal zu entwickeln

- Die Fraktionen werden auf der Grundlage dieser Ergebnisse modulare Bausteine und die darauf anzuwendende Priorisierung beraten sowie eine Investitionsgrenze festlegen. Sie sind ihrerseits aufgefordert, ernsthaft über ein Kellenhusener Alleinstellungsmerkmal nachzudenken.
7. Am 04.05.2018 soll erneut die Aktion „sauberes Kellenhusen“ durchgeführt werden. Dies geschieht mit zwei Terminen um 10.30 Uhr für die Kinder aus dem Kindergarten und um 17.00 Uhr für alle anderen Helferinnen und Helfer. Die Organisation der Veranstaltung wird durch den Kurbetrieb übernommen.
 8. Der Termin für die konstituierende Sitzung der neuen Gemeindevertretung wird einvernehmlich auf den 11.06.2018 um 19.30 Uhr vereinbart.
 9. Frau Kohlert und auch die Verwaltung regen eine Informationsveranstaltung für neue und „alte“ Mitglieder der künftigen Gemeindevertretung über „Rechte und Pflichten“ sowie ggf. Finanzen und Bauleitplanungen an.
 10. Abschließend bedankt sich Frau Kohlert bei allen Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie allen Ausschussmitgliedern für die gute Zusammenarbeit.

Vor weiterer Beratung der Tagesordnung beantragt Frau Kohlert, die Tagesordnungspunkte 6 und 7 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen (einstimmig)

Punkt 4: Neuaufstellung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kellenhusen für das Gebiet zwischen Waldstraße im Nordosten der Kirschenallee im Südosten - "Auf der Holtzkoppel"

Vor Beratung und Beschlussfassung verlassen Gemeindevertreterin Boßmann und Gemeindevertreter Johannsen wegen Befangenheit gemäß § 22 der Gemeindeordnung den Sitzungsraum.

4.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

Auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses vom 16.04.2018 ergeht folgender Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen:

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 16.11.2017 den Entwurf der Neuaufstellung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kellenhusen für das Gebiet zwischen der Waldstraße im Nordosten und der Kirschenallee im Südosten - „Auf der Holtzkoppel“ und der Begründung gebilligt und einen erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe des Bauleitplanes und der Begründung haben vom 29.01.2018 bis zum 12.02.2018 öffentlich ausgelegen. Die Nachbargemeinden sowie die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.01.2018 über die Auslegung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Während dieser Zeit sind folgende Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise eingegangen:

5.1 Beschluss über Stellungnahmen und Anregungen

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

• 1. Kreis Ostholstein – vom 09.02.2018 / 09.02.2018

Zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1.1 Bauleitplanung

Aus planungsrechtlicher Sicht ist die die Textziffer 1 (1) hinsichtlich der Festsetzung „...Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig; die bestimmte Art „Ferienwohnungen“ ist unzulässig.“ in der Begründung zum Bebauungsplan näher zu erläutern.

Nach der Baurechtsnovelle zählen Ferienwohnungen zu den Beherbergungsbetrieben. Die Abgrenzung Ferienwohnungen zu den anderen Beherbergungsbetrieben findet sich z.B. darin, dass Ferienwohnungen Küchen, Kochstellen und andere Voraussetzungen für eine Wohnung aufweisen.

Nach der Rechtsprechung kann man Küchen, Kochstellen und andere Voraussetzungen für eine Wohnung auch in einer Festsetzung ausschließen. Im vorliegenden Fall sollte daher mindestens in der Begründung eine weitere Erläuterung des planungsrechtlichen Willens erfolgen, damit bei der späteren Anwendung des B-Plans eine eindeutige Unterscheidung erkennbar ist.

• Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden beachtet. In die Begründung werden weitere Erläuterungen zu Beherbergungsbetrieben aufgenommen.

1.2 Gewässerschutz

Zum Vorhaben der Gemeinde Kellenhusen, den bestehenden Bebauungsplan den tatsächlichen Bestand bzw. Erfordernissen anzupassen, bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Da die Anregung aus der letzten Beteiligung nicht aufgegriffen worden ist, ist sie im Folgenden erneut wiedergegeben.

Im Zuge der Ausweisung dieses Neubaugebietes sind Retentionsbereiche und Regenklärbecken angelegt sowie der zuvor verrohrte Vorfluter naturnah gestaltet worden. Dies hat zu einer Entlastung des Ringkanalsystems geführt, in die diese Vorflut entwässert. Hiervon unabhängig sollte die Gemeinde das angekündigte Hochwasserschutzkonzept vorantreiben und entsprechende Maßnahmen umsetzen.

• Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.3 Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

• Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

- **2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz – vom 08.02./ 08.02.2018**

Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken oder Anregungen zu den zuletzt vorgenommenen Änderungen mitgeteilt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Abwägung vom 27.04.2017 inhaltlich nicht zu meiner offensichtlich missverstandenen Stellungnahme vom 17.01.2017 passt und wegen fehlender Sachverhaltsermittlung ein beachtlicher Verfahrensfehler vorliegen könnte.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den dargelegten möglichen Verfahrensfehler verweist die Gemeinde auf die bereits erfolgte Abwägung und hält an dieser fest. Neue Gesichtspunkte ergeben sich nicht.

- **3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – vom 26.01.2018 / 29.01.2018**

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden beachtet. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung bereits enthalten.

- **4. Wasser- und Bodenverband Cismar – vom 08.02.2018 / 08.02.2018**

Ihre Anfrage zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben ist am 25.01.2018 per email beim Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn eingegangen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 21.06.2017 sowie vom 24.01.2017. Konkret bedeutet dies:

- Entsprechend dem derzeit ausgelegten erneuten Entwurf befinden sich die geplanten sowie die vorhandenen Bepflanzungen außerhalb des Unterhaltungstreifens der Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft Nr. 2.18.4 des Verbandes, welche nordwestlich des Rittbruchweges verläuft.
- Zu ggs. vorgesehenen und/oder anzupassenden Einleitungen in Verbandsanlagen beachten Sie bitte die Aussagen unserer genannten bisherigen Stellungnahmen.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Planung der Retentionsflächen die erforderliche Drosselung von Einleitungen der Oberflächenentwässerung auf die erforderliche Drosselmenge von 1,2 l/(s x ha) problemlos erfolgen kann. Dies kann, wie bereits in der genannten Stellungnahme vom 24.01.2017 erwähnt, bei Vorlage einer prüfbaren Entwässerungsplanung, welche den a. a. R. d. T. sowie den einschlägigen technischen Regelwerken entspricht, geprüft werden.

Insofern können wir hier die Zustimmung des Verbandes vorbehaltlich der Vorlage der entsprechenden Nachweise in Aussicht stellen.

- Die Aussagen unserer genannten Stellungnahme vom 24.01.2017, dass dem WBV Cismar durch das Vorhaben keine Kosten entstehen dürfen sowie das Verunreinigungen, Beschädigungen und/oder Verschmutzungen der vorhandenen Verbandsanlagen zu vermeiden sind, halten wir weiterhin aufrecht.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

- **5. Deutsche Telekom Technik GmbH – vom 05.02.2018 / 12.02.2018**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 66 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 03.01. und 06.06.2017, in denen wir schon Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- **6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH – vom 02.02.2018 / 02.02.2018**

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com.

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: Wichtiger Hinweis, Kabelschutzanweisungen, Zeichenerklärung.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

- **7. Schleswig-Holstein Netz AG, NC Pönitz – vom 25.01.2018 / 29.01.2018**

Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Beachten Sie, dass im angefragten Bereich LWL-/ Kommunikationskabel vorhanden sind. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

- **8. Schleswig-Holstein Netz AG, Leitungsanfrage – vom 31.01.2018 / 31.01.2018**

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Mit diesem Schreiben

erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

- **9. Handwerkskammer Lübeck – vom 01.02.2018 / 01.02.2018**

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des BauGB.

- **10. Zweckverband Ostholstein – vom 25.01.2018 / 29.01.2018**

10.1 Gasversorgung

In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen. Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen. Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen. Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung. Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

- **11. Zweckverband Karkbrook – vom 12.02.2018 / 13.02.2018**

Aufgrund der uns zugesandten Unterlagen möchten wir im Hinblick auf die vorliegende Berücksichtigung der Retentionsflächen um rechtzeitige Einbindung bzw. Informationsübermittlung in dieser Sache bitten. Dies betrifft insbesondere die geplante Einleitmenge der Retentionsflächen in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

- **12. NABU Schleswig-Holstein – vom 25.01.2018 / 05.02.2018**

Der NABU, vertreten durch den NABU-Lensterstrand, nimmt zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung. Die Stellungnahme gilt zugleich für den NABU-Lensterstrand und den NABU-SH. Gegen die Planung und Durchführung des B-Plans Nr. 24 der

Gemeinde Kellenhusen erhebe ich keine Einwände. Die Errichtung eines Kreisverkehrs Waldstraße / Kirschenallee ist aus verkehrstechnischer Sicht zu begrüßen. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- **13. BUND Kreis Ostholstein – vom 04.02.2018 / 04.02.2018**

Unsererseits möchten wir als Anregung anmerken, dass die festgelegte Zahl an zu pflanzenden Bäumen etwas größer sein könnte.

Im Bereich um die ausgewiesenen Retentionsflächen herum wären sicherlich gute Standorte zu finden. Es kann so auch die Beschattung sichergestellt werden, für Kleingewässer ist das wichtig. Zwar würde sich dort auch eine Spontanvegetation aus Weichholz einstellen. Wir denken aber, dass es sich für Kellenhusen gut mache, wenn zum Beispiel einige etwas größere Stieleichen angepflanzt würden, die sich dann als Solitärbäume entwickeln könnten. Diese Baumart hat doch in Kellenhusen historische Bedeutung, die aufgegriffen werden sollte.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen an den Festsetzungen werden nicht vorgenommen. Die Grünflächen sind weitgehend bereits hergerichtet.

- **14. Keine Anregungen haben vorgebracht**

1. IHK zu Lübeck

- vom 06.02.2018 / 12.02.2018

II. ÖFFENTLICHKEIT

- **15. Bürger (RA de Witt) – vom 04.12.2017 / 06.12.2017**

15.1 Anlässlich der bevorstehenden erneuten Auslegung des Bebauungsplans B-24 wenden wir uns im Namen unserer Mandanten, Herr () und Herr (), nochmals an Sie. Bereits während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung haben wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten Einwendungen erhoben. Die Gemeinde ist diesen Einwendungen und Anregungen nicht gefolgt und hat diese zurückgewiesen. Die bereits vorgebrachten Einwendungen werden diesseits aufrechterhalten. Die vorliegende Planung weist immer noch gravierende Mängel auf, die im Ergebnis zur Nichtigkeit des Bebauungsplans führen. Eine inhaltliche Befassung der Gemeinde mit den Belangen unserer Mandanten ist dringend anzuraten. Insofern weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass mit der letzten Novelle der VwGO die Präklusionsregel des S 47 Abs. 2a VwGO entfallen ist. Ein Normenkontrollantrag unserer Mandanten würde also nicht an einer fehlenden Vorbefassung im Sinne fehlender Einwendungen im Rahmen des Auslegungsverfahrens scheitern. Darüber hinaus sind die Einwendungen bereits im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebracht worden. Sie waren damit der Gemeinde bekannt bzw. hätten dieser bekannt sein müssen. Wie wir bereits mit Schreiben vom 14.03.2017 ausgeführt haben, sind die vorgebrachten Einwendungen auch für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans von Bedeutung. Daher ist eine Berücksichtigung der Einwendungen auch nach § 4a Abs. 6 S. 1 BauGB zwingend.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde hält an den getroffenen Festsetzungen fest. Planänderungen werden nicht vorgenommen. Die Gemeinde stellt die eingegangenen Anregungen in die Abwägung ein.

- 15.2 Ergänzend zu den bereits vorgetragenen Einwendungen machen wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten folgendes geltend:

Die Befassung mit dem vorgebrachten Einwand der abwägungsfehlerhaften Planung ist unzureichend und führt nicht zu einer rechtmäßigen Planung. Die Gemeinde verkennt den Inhalt und den Stellenwert des Eigentums an einem Grundstück. Art. 14 GG gewährleistet insbesondere die Privatnützigkeit des Eigentums. Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche wird diese aber vollständig entzogen. Der Hinweis darauf, dass eine Übernahme der Grundstücke beabsichtigt sei, reicht für eine diesbezügliche Abwägung und Gewichtung der Belange nicht aus. Die Bebaubarkeit eines Grundstücks ist nur ein Teilausschnitt aus dem grundrechtlichen Gewährleistungsgehalt. Die - aus unserer Sicht zudem fehlerhafte - Bewertung der Grundstücke als nur nach § 35 BauGB bebaubar, lässt die Privatnützigkeit nicht entfallen. Dementsprechend greift der Bebauungsplan in das Eigentum unserer Mandanten ein, ohne dies ausreichend zu würdigen. Auf die umfangreichen Ausführungen in unserem Schreiben vom 14.03.2017 wird ausdrücklich verwiesen.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an den getroffenen Festsetzungen fest. Planänderungen werden nicht vorgenommen. Entsprechend dem Urteil des BVerwG vom 13.03.2017 darf die Gemeinde in Rahmen ihrer Planungshoheit die Nutzbarkeit von Grundstücken verändern und dabei auch die privaten Nutzungsmöglichkeiten einschränken oder aufheben. Die Tourismusgemeinde Kellenhusen gewichtet hier die ansprechende Gestaltung ihres Hauptortszugangs höher als die nur nach § 35 BauGB gegebenen Nutzungsmöglichkeiten der Privateigentümer. Zudem beabsichtigt die Gemeinde die Grundstücke zu übernehmen.

- 15.3 Anmerken möchten wir zudem, dass das Bebauungsplanverfahren an einem Verfahrensfehler leidet. Nach der Amtlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans vom 24.05.2017 wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Dies wäre aber nur dann zulässig, wenn entweder ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB, oder ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird. Weder dem Aufstellungsbeschluss, noch der bereits zitierten Auslegungsbekanntmachung lässt sich für die Wahl des einen oder des anderen Verfahren etwas entnehmen. Die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB wäre hier unzulässig. Die Anwendungsvoraussetzungen liegen nicht vor. Wäre hingegen ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt worden, wäre die Amtliche Bekanntmachung fehlerhaft. Gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB ist bei Aufstellung im beschleunigten Verfahren ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden soll. Dieser Anforderung genügt die Amtliche Bekanntmachung nicht. Insofern ist es unerheblich, nach welcher der beiden Vorschriften auf eine Umweltprüfung verzichtet wurde, das Aufstellungsverfahren ist in jedem Fall fehlerhaft. Nur ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass der unzulässiger Weise erfolgte Verzicht auf eine Umweltprüfung zu einem auch bei Anwendung der §§ 214, 215 BauGB stets beachtlichen Fehler führt (Schröter, in: Schröter, BauGB, § 2a, Rn. 48).

- **Beschlussempfehlung:**

Die Ausführungen werden zurückgewiesen. Es ist zwar richtig, dass der Hinweis auf das Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB in der Bekanntmachung unterblieben ist, dieses ist nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes unerheblich. Der Hinweis, dass auf eine Umweltprüfung verzichtet wird, ist in den Bekanntmachungen enthalten.

15.4 Wir fordern Sie daher auf, die Eigentumsrechte unserer Mandanten im Bebauungsplanverfahren angemessen zu berücksichtigen. Nach dem gegenwärtigen Stand wird dies absehbar nur möglich sein, indem Sie auf die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche in diesem Bereich verzichten. Wir regen nochmals an, stattdessen eine - ggfs. gestufte - Ausweisung von Bauflächen vorzusehen. Eine Orientierung dafür bietet der Landschaftsplan, der für das hier in Rede stehende Gebiet „eine kleinteilige, von der Waldstraße beginnende Bebauung“ vorsieht. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass wir unseren Mandanten nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan empfehlen müssten, wenn ihre Eigentümerbelange auch im Rahmen der abschließenden Abwägung fehlerhaft gewichtet und berücksichtigt werden. Die Begründetheit eines solchen Antrags steht auf der Grundlage der bisherigen Abwägung außer Frage.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an den getroffenen Festsetzungen fest. Planänderungen werden nicht vorgenommen.

- **16. Bürger (RA de Witt) – vom 29.01.2018 / 30.01.2018**

Von unseren Mandanten sind wir darüber informiert worden, dass Sie eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 prüfen wollen, mit dem Ziel der Ausweisung von Bauflächen auf den Grundstücken unserer Mandanten. Dafür möchte ich mich bedanken. Ich bin von unseren Mandanten beauftragt worden, mit Ihnen die Abstimmung dazu zu führen, wie sich das weitere Planungsverfahren gestalten kann. Nach meinem Informationsstand sehen die gegenwärtig ausliegenden Planunterlagen für die Grundstücke unserer Mandanten noch eine andere Festsetzung - mit Ausschlusswirkung für Bauvorhaben - vor. Daher dürfte unstrittig sein, dass eine weitere Planänderung, und damit auch ein weiteres Beteiligungsverfahren, unumgänglich sind. Dabei wäre es nach meiner Einschätzung problematisch, den Bebauungsplan zunächst in der jetzt ausliegenden Gestalt festzusetzen und anschließend ein isoliertes Planänderungsverfahren für die Grundstücke meiner Mandanten durchzuführen. Stattdessen wäre eine kurzfristige Umplanung vorzugswürdig. Der Aufwand dafür dürfte sich in Grenzen halten, sodass auch der Zeitverlust für die bereits geplanten Bauvorhaben gering wäre.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir uns zu den Verfahrensfragen kurzfristig austauschen könnten, gern auch per E-Mail oder - zunächst - telefonisch. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an den getroffenen Festsetzungen fest. Planänderungen werden nicht vorgenommen.

- **17. Bürger (RA de Witt) – vom 12.02.2018 / 15.02.2018**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nebel, bezugnehmend auf unsere Schreiben vom 14.03.2017 und 04.12.2017 teile ich Ihnen mit, dass die von uns im Namen unserer Mandanten () und () bereits vorgebrachten Einwendungen zur Neuaufstellung eines Bebauungsplans Nr. 24 der Gemeinde Kellenhusen in vollem Umfang aufrechterhalten werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 16.11.2017, wie er in der Zeit vom 29.01.2018 bis zum 12.02.2018 ausgelegt wurde, überplant die Grundstücke meiner Mandanten mit einer öffentlichen Grünfläche. An einer belastbaren städtebaulichen Begründung für diese Festsetzung fehlt es weiterhin, insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass die dafürsprechenden Belange so gewichtig sein müssten, dass sie auch eine Enteignung rechtfertigen könnten. Zugleich wird die Bedeutung des privaten Grundeigentums weiter verkannt. Die Ausführung in der Begründung zu diesem Punkt sind so rudimentär, dass dies einem Abwägungsausfall gleichkommt. Das städtebauliche Konzept zur Festsetzung der öffentlichen Grünfläche ist in sich nicht stimmig. Nach der Begründung des Bebauungsplans soll die öffentliche

Grünfläche die Zweckbestimmung „Parkanlage“ aufweisen. Gleichzeitig soll die Fläche durch Gehölzpflanzungen naturschutzfachlich deutlich aufgewertet werden, sodass insgesamt eine Verbesserung des Naturhaushaltes erreicht wird. Beide Ziele stehen im Konflikt miteinander, ohne dass dies in der Begründung thematisiert wird. Parkanlagen sind gestalterische Elemente. Sie werden nach gartenbaulichen oder landschaftsästhetischen Gesichtspunkten gestaltet. Eine ökologische Flächensicherung ist damit gerade nicht möglich (Gierke, in: Brügelmann, BauGB, § 9, Rn. 284). Hierfür wäre eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorzusehen. Auch die Darstellung in der Planzeichnung widerspricht dem Ziel der Festsetzung einer Parkanlage. Eine Parkanlage zeichnet sich dadurch aus, dass sie öffentlich nutzbar und zugänglich ist. Dementsprechend sollte man erwarten, dass es einen Weg gibt, der durch die Parkanlage führt. Stattdessen sieht die Planzeichnung vor, dass die Fläche rundum bepflanzt wird. Der Weg wird deshalb außerhalb der „Parkanlage“ geführt. Weder in der Planbegründung, noch in der Planzeichnung finden sich Ausführungen oder Darstellungen zum gestalterischen Konzept der „Parkanlage“.

Zudem fehlt es an Ausführungen zur städtebaulichen Erforderlichkeit der öffentlichen Grünfläche. Die Ausführungen der Planbegründung beschränken sich darauf, auf das Motto der Gemeinde „Kellenhusen zwischen Wald und Wellen“ zu verweisen. Welche gestalterischen Erwägungen aus diesem Motto abgeleitet werden, bleibt hingegen vollkommen offen. Die Argumentation verliert auch dadurch weiter an Durchsetzungsstärke, dass der Bebauungsplan gerade das Ziel verfolgt, die sich weiter südöstlich anschließenden Grundstücke, die ebenfalls bislang nicht bebaut sind, einer massiven Bebauung zuzuführen. Hier ist ein Mischgebiet mit einer GRZ 0,45 vorgesehen, wobei zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sogar noch eine darüber hinaus gehende Versiegelung zugelassen werden soll, laut Begründung bis zu einem Versiegelungsgrad von 80 %. Mit Blick auf die aufgelockerte Bebauung in der Nachbarschaft, gerade innerhalb des übrigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans besteht auch keine Notwendigkeit, hier zusätzliche Erholungsflächen oder Bewegungsflächen für Kinder zu schaffen. Schließlich kommt dem Grünstreifen zwischen der Waldstraße und den westlich vorhandenen Baugebieten auch keine wesentliche Bedeutung für den Naturschutz zu. Genau damit wird auch die Inanspruchnahme der sich südöstlich anschließenden Teilfläche für eine Wohn- und Geschäftsnutzung gerechtfertigt.

Im Ergebnis stellt sich die geplante Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche auf den Grundstücken meiner Mandanten als eine städtebaulich nicht erforderliche Negativplanung dar, die zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen muss. In Ermangelung ausreichend gewichtiger Gemeinwohlgründe würde eine Enteignung meiner Mandanten zum Zwecke der Planrealisierung absehbar scheitern. Der Plan erweist sich daher auch aus diesem Grund als nicht umsetzbar und somit unwirksam. Es bleibt daher bei unserer Einschätzung, dass wir unseren Mandanten nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan empfehlen müssen, wenn keine grundlegende Überarbeitung der Festsetzung im Bereich der Grundstücke meiner Mandanten erfolgt. Insofern erneuern wir unser Gesprächsangebot vom 29.01.2018. Ich stehe - gern auch kurzfristig — für einen Austausch zu den Möglichkeiten für eine zweckmäßige Anpassung des Bebauungsplans zur Verfügung.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an den getroffenen Festsetzungen fest. Planänderungen werden nicht vorgenommen. Die in der Stellungnahme getroffene Behauptung, es sei eine öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt ist unrichtig. In der Planzeichnung ist vielmehr eine öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung festgesetzt und mit einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern überlagert. Insoweit wird die Begründung an einer Stelle angepasst. Zwischen vorgesehener Bepflanzung und Waldstraße verbleibt ein etwa 10 m breiter Streifen. Dort ist die Führung eines Weges abseits der Waldstraße vorstellbar, der ggf. auch

Anschluss an den westlich der Bepflanzung vorhandenen Fußweg finden kann. Ein detailliertes Ausführungskonzept der geplanten Gestaltung der Grünfläche mit Bepflanzung ist für die Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich. In die Begründung werden Aussagen zu der beabsichtigten Nutzung der Grünfläche aufgenommen.

- **18. Bürger (RA de Witt) – vom 28.02.2018 / 05.03.2018**

Sehr geehrte Frau Kohlert,
wir beraten und vertreten Herrn () und Herrn () im Zusammenhang mit der Einbeziehung ihrer Grundstücke in den Bebauungsplan Nr. 24 im Rahmen des jetzigen Änderungsverfahrens, Dazu hatten wir uns in der Vergangenheit bereits mehrfach an den inzwischen zurückgetretenen Bürgermeister Nebel gewandt, zuletzt mit Schreiben vom 12.02.2018. Um zu vermeiden, dass es hier allein aufgrund des Rücktritts von Herrn Nebel zu einem Kommunikationsdefizit kommt, füge ich unser letztes Schreiben an ihn nochmals bei. Im Namen meiner Mandanten möchte ich ausdrücklich die auch weiterhin bestehende Gesprächsbereitschaft betonen. Dazu regen wir an, auch für die Flächen meiner Mandanten Bauflächen auszuweisen, wobei sich der Landschaftsplan, der eine kleinteilige, von der Waldstraße beginnende Bebauung vorsieht, als Orientierungsmaßstab anbietet. Für Rückfragen und einen Austausch dazu stehe ich jederzeit gern zu Verfügung. Nur der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass wir den Fortgang des Bebauungsplanverfahrens selbstverständlich im Blick haben werden.

Sollte der Bebauungsplan in der Fassung der letzten öffentlichen Auslegung festgesetzt werden, kann ich meinen Mandanten nur zur Normenkontrolle raten.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an den getroffenen Festsetzungen fest. Planänderungen werden nicht vorgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Stellungnahme und Beschlussempfehlung unter Ziffer 17 verwiesen.

- **19. Bürger 2 – vom 13.02.2018 / 04.01.2018**

Zur derzeitigen öffentlichen Beteiligung zum B. Plan 24 der Gemeinde Kellenhusen, möchte ich Ihnen das Schreiben unseres Anwalts zukommen lassen. Er hatte dies an Herrn Nebel adressiert, doch sind mir die derzeitigen politischen Verhältnisse innerhalb der Gemeinde unbekannt und möchte vermeiden, dass unseren Beitrag an der Bürgerbeteiligung verloren geht. Ich verweise an das angehängte PDF.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nebel,

bezugnehmend auf unsere Schreiben vom 14.03.2017 und 04.12.2017 teile ich Ihnen mit, dass die von uns im Namen unserer Mandanten () vorgebrachten Einwendungen zur Neuaufstellung eines Bebauungsplans Nr. 24 der Gemeinde Kellenhusen in vollem Umfang aufrechterhalten werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 16.11.2017, wie er in der Zeit vom 29.01.2018 bis zum 12.02.2018 ausgelegt wurde, überplant die Grundstücke meiner Mandanten mit einer öffentlichen Grünfläche. An einer belastbaren städtebaulichen Begründung für diese Festsetzung fehlt es weiterhin, insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass die dafürsprechenden Belange so gewichtig sein müssten, dass sie auch eine Enteignung rechtfertigen könnten. Zugleich wird die Bedeutung des privaten Grundeigentums weiter verkannt. Die Ausführung in der Begründung zu diesem Punkt sind so rudimentär, dass dies einem Abwägungsausfall gleichkommt.

Das städtebauliche Konzept zur Festsetzung der öffentlichen Grünfläche ist in sich nicht stimmig. Nach der Begründung des Bebauungsplans soll die öffentliche Grünfläche die Zweckbestimmung „Parkanlage“ aufweisen. Gleichzeitig soll die Fläche durch Gehölzpflanzungen naturschutzfachlich deutlich aufgewertet werden, sodass insgesamt eine Verbesserung des Naturhaushaltes erreicht wird. Beide Ziele stehen im Konflikt miteinander, ohne dass dies in der Begründung thematisiert wird. Parkanlagen sind gestalterische Elemente. Sie werden nach gartenbaulichen

oder landschaftsästhetischen Gesichtspunkten gestaltet. Eine ökologische Flächensicherung ist damit gerade nicht möglich (Gierke, in: Brügelmann, BauGB, § 9, Rn. 284). Hierfür wäre eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorzusehen. Auch die Darstellung in der Planzeichnung widerspricht dem Ziel der Festsetzung einer Parkanlage. Eine Parkanlage zeichnet sich dadurch aus, dass sie öffentlich nutzbar und zugänglich ist. Dementsprechend sollte man erwarten, dass es einen Weg gibt, der durch die Parkanlage führt. Stattdessen sieht die Planzeichnung vor, dass die Fläche rundum bepflanzt wird. Der Weg wird deshalb außerhalb der „Parkanlage“ geführt. Weder in der Planbegründung, noch in der Planzeichnung finden sich Ausführungen oder Darstellungen zum gestalterischen Konzept der „Parkanlage“.

Zudem fehlt es an Ausführungen zur städtebaulichen Erforderlichkeit der öffentlichen Grünfläche. Die Ausführungen der Planbegründung beschränken sich darauf, auf das Motto der Gemeinde „Kellenhusen zwischen Wald und Wellen“ zu verweisen. Welche gestalterischen Erwägungen aus diesem Motto abgeleitet werden, bleibt hingegen vollkommen offen. Die Argumentation verliert auch dadurch weiter an Durchsetzungsstärke, dass der Bebauungsplan gerade das Ziel verfolgt, die sich weiter südöstlich anschließenden Grundstücke, die ebenfalls bislang nicht bebaut sind, einer massiven Bebauung zuzuführen. Hier ist ein Mischgebiet mit einer GRZ 0,45 vorgesehen, wobei zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sogar noch eine darüber hinaus gehende Versiegelung zugelassen werden soll, laut Begründung bis zu einem Versiegelungsgrad von 80 %. Mit Blick auf die aufgelockerte Bebauung in der Nachbarschaft, gerade innerhalb des übrigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans besteht auch keine Notwendigkeit, hier zusätzliche Erholungsflächen oder Bewegungsflächen für Kinder zu schaffen. Schließlich kommt dem Grünstreifen zwischen der Waldstraße und den westlich vorhandenen Baugebieten auch keine wesentliche Bedeutung für den Naturschutz zu. Genau damit wird auch die Inanspruchnahme der sich südöstlich anschließenden Teilfläche für eine Wohn- und Geschäftsnutzung gerechtfertigt.

Im Ergebnis stellt sich die geplante Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche auf den Grundstücken meiner Mandanten als eine städtebaulich nicht erforderliche Negativplanung dar, die zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen muss. In Ermangelung ausreichend gewichtiger Gemeinwohlgründe würde eine Enteignung meiner Mandanten zum Zwecke der Planrealisierung absehbar scheitern. Der Plan erweist sich daher auch aus diesem Grund als nicht umsetzbar und somit unwirksam.

Es bleibt daher bei unserer Einschätzung, dass wir unseren Mandanten nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan empfehlen müssen, wenn keine grundlegende Überarbeitung der Festsetzung im Bereich der Grundstücke meiner Mandanten erfolgt. Insofern erneuern wir unser Gesprächsangebot vom 29.01.2018. Ich stehe - gern auch kurzfristig - für einen Austausch zu den Möglichkeiten für eine zweckmäßige Anpassung des Bebauungsplans zur Verfügung.

- **Beschlussempfehlung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an den getroffenen Festsetzungen fest. Planänderungen werden nicht vorgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Stellungnahme und Beschlussempfehlung unter Ziffer 17 verwiesen.

- **20. Bürger 3 (Auf der Holtzkoppel 50, Kellenhusen) – vom 19.12.2017 / 20.12.2017**

Einspruch zu Ihrer Entscheidung zu Punkt 17.2 – Baugrenze: Zunächst einen Dank für die Bearbeitung des Antrages und Zusendung des Ergebnisses. Zu Ihrer leider negativen Entscheidung erheben wir Einspruch, da Begründung und Folgerung falsch sind.

Forderung: Wir bitten um Bestätigung und Korrektur des B-Plan Entwurfes, dass der SO Bereich (hinter der blauen Linie) mit Nebengebäuden, z.B. Carport weiterhin bebaut werden darf.

Ausgangssituation:

1. Die Forderung entspricht den Gegebenheiten auf ALLEN anderen Grundstücken, die eine Grenzbebauung haben.
2. Schon in Ihrer Stellungnahme vom 17.10.2016 zu der Problematik der abweichenden Lage unseres Grundstücks gegenüber dem Bebauungsplan haben Sie gefordert, dass die noch immer gültigen Baugrenzen einzuhalten sind. Damit ist die SO Nutzung gegeben, z.B. zur Aufstellung eines Carports.
3. Auf Basis dieses Rechtsbescheides haben wir anschließend unser Grundstück gekauft und bebaut.

Neue, falsche Situationsmöglichkeit: B-Planer und Verkäufer sind die Gemeinde Kellenhusen, die sich in diesem Punkt nicht widersprechen dürfen. Unser bereits nahe der Grundstücksgrenze erstellter schmaler Carport hat ein Bleiberecht, aber wir dürfen ihn künftig nicht mehr verbreitern bzw. die Grenzbebauung nutzen.

Vorschlag zur Beseitigung des Problems: Die blaue Linie in SO Richtung wird gelöscht, weil die Festsetzung einer Baugrenze „3m Abstand“ sich aus der LBO ergibt und nichtzusätzlich durch eine blaue Linie gekennzeichnet sein muss. Unsere Bitte zu einem positiven Bescheid bis zum 31.12.2017 verbinden wir mit vorweihnachtlichen Grüßen.

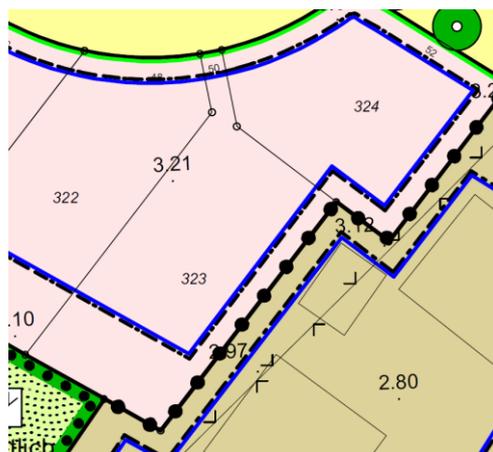
• **Beschlussempfehlung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält an der festgesetzten überbaubaren Fläche fest. Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, nur nicht zwischen vorderer (straßen-seitiger) Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie. Das Baufenster auf dem Flurstück 323 ist 30 x 18 m groß, so dass bei der festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,25 ein ausreichend großzügiges Baufenster für die Hauptnutzung zur Verfügung steht.

Ursprungsplan:



Neuaufstellung:



- **21. Bürger 4 (Auf der Holtzkoppel 50, Kellenhusen) – vom 02.01.2018 / 04.01.2018**

Einspruch zum erneuten Entwurf des B-24 Hier: Blaue Süd-West (SW) Baugrenzlinie auf dem Grundstück Holtzkoppel 50

Nach genauerer Prüfung des erneut zur Diskussion liegenden B-Planes haben wir festgestellt, dass die im Oktober 2016 uns gemachten Zusagen noch nicht umgesetzt wurden.

Vorschlag zur Beseitigung des Problems:

Die Linie der Baugrenze in SW Richtung wird genauso gelegt, wie an den Grundstücken Nr. 40 und den westlich davon gelegenen Grundstücken, siehe Anlage.

Jetziges Problem

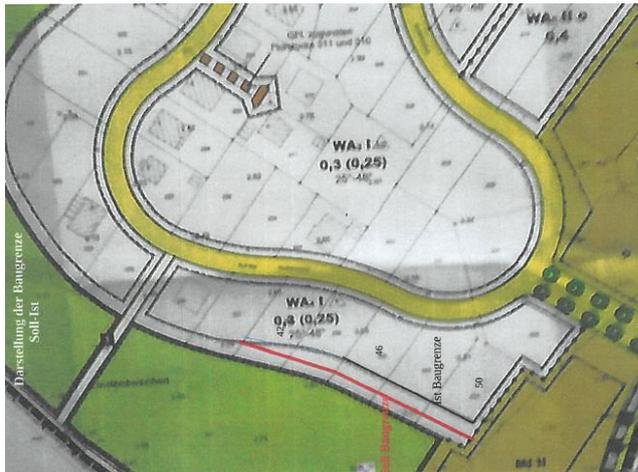
Eventuell handelt es sich nur um einen kleinen Zeichnungsfehler, die neu gezogene Linie ist erst ab Grundstück 46 versetzt und hätte ab Grundstück 42 versetzt sein müssen.

Die Grundstücke sind alle bebaut, aber die Aufstellung z. B mit einem kleinen Gartenhäuschen ist bisher in unserem hinteren Bereich nicht möglich und wäre somit beibehaltender Linie eine Benachteiligung gegenüber den anderen Grundstücken.

Ausgangssituation:

1. Am Montag 10. Oktober 2016 waren wir bei der Bauleitplanung Herrn Carsten Stein anlässlich des an diesem Tage anstehenden Notartermins zum Grundstückskauf, um die Unstimmigkeiten zwischen Lageplan und Bauplan zu klären.
2. Anhand der damaligen extremen Überlagerung und Verschiebung des Lageplanes gegenüber dem noch gültigem B24 erkannten Sie die Schwierigkeiten, Herr Bosch hatte daraufhin den Notartermin absagen müssen.
3. Gleichermaßen wurde von Herrn Bosch angemerkt, dass diese Problematik mit nächster Überarbeitung des B24 zu lösen sei.

Auf Ihr positives Ergebnis freuen wir uns.



• **Beschlussempfehlung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält an der festgesetzten überbaubaren Fläche fest. Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, nur nicht zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie.

• **22. Bürger 5 (Auf der Holtzkoppel 27, Kellenhusen) – vom 29.01.2018 / 29.01.2018**

Auch wenn diverse Schwachstellen, seit der Sitzung der Gemeindevertreter vom Auslegungsbeschluss, vom 16.11.2017, beseitigt wurden, lege ich hiermit vorsichtshalber, form- und fristgerecht Widerspruch gegen den am 29.01.2018 erneut bekanntgegebenen Bebauungsplan Nr. 24 Neuaufstellung und Ergänzung – Gemeinde Kellenhusen ein.

Begründung: In der Planzeichnung, Begründung und Legende zum Bebauungsplan 24 (nördlicher Teil) fehlt, für den Bereich WA₅ II o. Flurstücke 277 und 278, die Angabe des möglichen Dachneigungsbereiches. Dieser Umstand hat zur Folge, dass hier eventuell auch Gebäude mit Flachdächern gebaut werden können. Dieses

Versäumnis betrifft ausgerechnet die Baufläche die für den gemeindlichen Mietwohnungsbau vorgesehen ist und stellt somit ein Novum dar, welches den anderen Bauherren in diesem Baugebiet nicht eingeräumt wurde.

Bekanntlich sieht die Gemeindevertretung richtigerweise den Bedarf für die Bereitstellung von Mietwohnungen in Kellenhusen und scheint in dem Gebiet „Auf der Holtzkoppel“ hierfür eine geeignete Fläche bereitstellen zu können, dass hier jedoch Sonderrechte für den gemeindlichen Bauherrn gelten sollen ist nicht nachvollziehbar und sollte auch dem Rechtsempfinden der GV nicht entsprechen.

Das besagte Baugebiet ist zwar nicht Kellenhusens neue Mitte, aber es ist das einzige, geschlossene Dauerwohngebiet der Gemeinde. In diesem Plangebiet werden weit mehr als 10% der Bürgerinnen und Bürger unseres Ortes letztendlich wohnen. Nicht nur deshalb sollten hier meiner Meinung nach, die in der bisherigen Siedlung festgelegten Gestaltungsregeln (Vorgabe des Dachneigungsbereiches und keine Wohngebäude mit Flachdächern) erhalten bleiben, um nicht den Eindruck der architektonischen Ausgrenzung für die her entstehenden Mietwohnungen zu erwecken.

Obwohl Steildachgebäude minimal weniger Wohnfläche aufweisen als vergleichbare Flachdachgebäude sind sie unter Berücksichtigung aller Mieteinnahmen, Anschaffungs- sowie Energie- (Integrationsmöglichkeit von erneuerbaren Energiequellen) und zu erwartenden Folgekosten bekanntlich lang- und mittelfristig, wirtschaftlicher als Flachdächer (wissenschaftlich hinterlegt). Beim Flachdach fallen durchschnittlich alle 15 Jahre Erneuerungskosten an, beim Steildach erst nach über 30 Jahren. Schon heute befinden sich Mietwohnungen im Plangebiet, die sehr entsprechend gestaltet sind. Warum nehmen Sie, als Gemeindevertreter, sich bei den geplanten, gemeindlichen Gebäuden nicht diese zum Vorbild?

Welche negativen Auswirkungen eine andersartige Vorgehensweise haben könnte wird beispielsweise an den IFA Gebäuden sichtbar.

- **Beschlussempfehlung:**
*Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die gewählten Festsetzungen werden beibehalten. Geneigte Dächer sind im WA-5-Gebiet zulässig.
Es ist ausdrücklicher Wille der Gemeinde Kellenhusen hier im Übergang zwischen dem Mischgebiet zum kleinteiligen Allgemeinen Wohngebiet WA-2 einen flexibleren Übergang zu schaffen, unter anderem da hier preisgünstiger Wohnraum entstehen soll.*

- **23. Bürger 6 (Auf der Holtzkoppel 27, Kellenhusen) – vom 29.01.2018 / 31.01.2018**
Betr. Ergänzung zu meinem Schreiben vom 29.01.2018
Auch wenn es anders beabsichtigt sein sollte, wird **aufgrund des Fehlens** der Angabe des Dachneigungsbereiches im Planbereich, in Verbindung mit der Vollgeschosszahl von 2, sowie der Angabe der Höhenbeschränkung der Firsthöhe von 12 m, in dem Bereich WA5, die Möglichkeit der Flachdachbauweise ermöglicht. Ich bitte Sie hiermit für den Bereich des Baugebietes „Auf der Holtzkoppel“ keine Flachdächer für Wohngebäude zu erlauben.

- **Beschlussempfehlung:**
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Gestaltungsfestsetzungen gelten weitgehend auch für das Grundstück für den Mietwohnungsbau. Es wird hier lediglich auf die Dachneigung verzichtet. Auswirkungen auf die Umgebung werden dadurch nicht gesehen, da aufgrund der nur zulässigen Zweigeschossigkeit in Verbindung mit einer Firsthöhenbeschränkung eine unvertretbare Höhenentwicklung nicht zu befürchten ist. Zudem ist eine offene Bauweise festgesetzt. bei Einhaltung der Grenzabstände ist regelmäßig eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken nicht gegeben.

- **24. Bürger 7 (Auf der Holtzkoppel 19, Kellenhusen) – vom 08.02.2018 / 08.02.2018**
Widerspruch
In dem o.g. B-Plan wurden die, an das Flurstück 300, angrenzenden Flurstücke mit einer Baugrenze versehen.
Unsere Recherche hat ergeben, dass das Flurstück 300 anteilig im Besitz der Hinterlieger ist und nur als deren Zuwegung dient (Privatweg). Hierbei handelt es sich um ein Privatgrundstück wobei die Baugrenzen der angrenzenden Flurstücke hier nicht berücksichtigt bzw. eingehalten werden müssen.
Um evtl. spätere Ungereimtheiten auszuschließen, bitten wir um Änderung wie im Ursprungs-B-Plan dargestellt und um eine rechtsverbindliche Stellungnahme.
 - **Beschlussempfehlung:**
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Die Gemeinde hält an der festgesetzten baugrenze fest. In der offenen Bauweise muss ein seitlicher Grenzabstand eingehalten werden. Insoweit hat die Führung der Baugrenze um das GFL-Recht herum keine nachteiligen Auswirkungen.

- **25. Bürger 8 (Auf der Holtzkoppel 18, Kellenhusen) – vom 27.11.2017 / 29.11.2017**
Wertminderungsanzeige
Mit großem Interesse habe ich die letzten beiden Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Kellenhusen verfolgt. Erst einmal vielen Dank für die Berichterstattung und die offene Beantwortung der Fragen.
Soweit ich alles richtig verstanden habe soll der B 24 Plan neu aufgestellt werden und dabei auch die Art der baulichen Nutzung geändert werden.
Ich habe mein Grundstück im Jahr 2015 gekauft mit ungehindertem Besitz und nach Festsetzung des Bebauungsplanes B 24 der Gemeinde Kellenhusen nutzbar. Als Hauptwohnsitz mit 15 Jahren und Dauervermietung für 15 Jahre. Danach ist auch eine Ferienvermietung möglich.
Der B-Plan 24 erlaubt zum Zeitpunkt des Kaufes nach §1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO die Ausnahme des § 4 BauNVO „Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ allgemein zulässig.
Das soll im neuen Bebauungsplan B 24 für den WA-Bereich dann nicht mehr möglich sein, aber gleichzeitig für das Gewerbegebiet/Mischgebiet nach § 13a weiterhin Ferienvermietung zulassen.
Das jetzt nach nur 2 Jahren zu ändern stellt für mich einen großen Vertrauensbruch dar. Das bedeutet für mich eine Abwertung des Grundstückes, wenn es nicht mehr so genutzt werden kann wie vorher, wie beim Kauf des Grundstückes.
Gibt es eine Möglichkeit, dass ich mein Grundstück und mein Gebäude auch weiterhin so nutzen kann wie bisher, also auch Ferienvermietung?
Auch über die Grünanlage Grundstücke 5/48, 5/49, 5/50 und 5/51 zwischen Waldstraße und Fußweg wurde mir ausdrücklich erklärt, dass diese so bestehen bleibt als Ausgleichsgebiet. Die Pumpenstation sollte neu erstellt aber am gleichen Standort bleiben. Ein Kreisel an der Kreuzung sei im Gespräch.
Im neuen B-Plan 24 gibt es dann einen neuen Charakter des Baugebietes hinsichtlich der Grünfläche ein Teil davon wird dann Mischgebiet und die Pumpenstation bekommt einen ganz neuen Standort. Was bedeutet das für die Zukunft, dass auch für die beiden verbliebenen Grünflächen und für den gesamten B-Plan nichts sicher ist. Wie schade für den Eingangsbereich von Kellenhusen und dem stockenden Verkehr für die Waldstraße und dem neuen Parkplatz für das Einkaufcenter.
Wie ist das mit dem Vertrauensschutz nach nur 2 Jahren?
Ich würde mich sehr freuen, wenn es eine Möglichkeit gebe die Nutzung meines Gebäudes für die Zukunft auch mit Ferienvermietung beibehalten zu können.
 - **Beschlussempfehlung:**
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Zu den Ferienwohnungen ist auszuführen, dass bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24

im Jahr 2012 die Rechtslage so interpretiert wurde, dass Ferienwohnungen in Allgemeinen Wohngebieten nicht zulässig sind. Dieses wurde durch mehrere Gerichtsurteile bestätigt. Ferienwohnungen sollen weiterhin unzulässig sein, da die Gemeinde, wie auch im Ursprungsplan, Raum für Dauerwohnen, bzw. Mietwohnungsbau vorhalten möchte. Erst mit der Novelle der Baunutzungsverordnung 2017 wurden Ferienwohnungen in WA-Gebieten nun ausnahmsweise zulässig. Entsprechend den Neuregelungen in der BauNVO 2017 werden Ferienwohnungen daher nun explizit ausgeschlossen. Die aus dem Ursprungsplan übernommene Regelung zur allgemeinen Zulässigkeit von Betrieben des Beherbergungsgewerbes zielt ab auf klassische Hotels; d.h. ohne Küchen und Kochgelegenheiten in Zuordnung zu den einzelnen Hotelzimmern. Insoweit greift die Gemeinde mit ihren Festsetzungen zu Ferienwohnungen nicht in Rechte ein, die Vertrauensschutz genießen könnten.

Mit der Verlegung der Pumpstation und den nun getroffenen Festsetzungen entlang der Waldstraße sind für das Grundstück Holtzkoppel 18 aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen zu erwarten.

Sämtliche Beschlüsse wurden mit 9 Ja-Stimmen jeweils gefasst.

4.2 Satzungsbeschluss

Auf Empfehlung des Bau- und Umweltausschusses vom 16.04.2018 beschließt die Gemeindevertretung:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Neuaufstellung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung geprüft.
2. Die Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen ist Bestandteil des Protokolls.
3. Die 1. stellv. Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
4. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die Neuaufstellung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Kellenhusen für ein Gebiet zwischen der Waldstraße im Nordosten und der Kirschenallee im Südosten - „Auf der Holtzkoppel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
5. Die Begründung wird gebilligt.
6. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan ins Internet unter der Adresse „www.groemitz.eu“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.
7. Die 1. stellv. Bürgermeisterin wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

Im Anschluss an Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt betreten die Gemeindevertreterin Boßmann und der Gemeindevertreter Johannsen wieder den Sitzungsraum und ihnen werden die Beschlüsse bekanntgegeben.

Punkt 5: Anfragen und Mitteilungen

1. Gemeindevertreterin Boßmann berichtet, dass weitere Termine zur Realisierung einer Integrationsgruppe im Kindergarten in den nächsten Wochen anstehen.
2. Gemeindevertreter Dreiling mahnt dringend die vollständige Freigabe des Seebrückenvorplatzes an.
3. Gemeindevertreter Dreiling weist darauf hin, dass der „neue Spielplatz“ am Nordende der Promenade langsam zuwächst und endlich ordentlich hergerichtet werden müsste. Außerdem sollten die teilweise verrotteten Holzpfähle (mit Tampen im Bereich der Nordpromenade an den Zugängen zum Beispiel WC-Gebäude 2) entfernt werden, aufgrund der ansonsten bestehenden Verletzungsgefahr.
4. Gemeindevertreter Dreiling erkundigt sich dahingehend, ob die Gestaltungssatzung auch für Nutzungen des Seebrückenvorplatzes gilt; dies wird verneint. Vielmehr müsste für derartige Nutzungen eine Regelung seitens des Kurbetriebes bestehen.
5. Auf Nachfrage von Gemeindevertreterin Boßmann teilt Touristikleiter Brandt mit, dass die Ergebnisse des ihm erteilten Arbeitsauftrages aus der interfraktionellen Sitzung bis Ende kommender Woche vorgelegt werden.
6. Gemeindevertreter Schwardt gibt ergänzende Informationen zum aktuellen Stand der Sicherstellung der Arztversorgung.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Aufgrund der Beschlussfassung werden die nachfolgenden Tagesordnungspunkte 6 und 7 daher unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten.

Die Zuhörerinnen und Zuhörer verlassen den Sitzungsraum.

Punkt 8: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit sind keine Zuhörerinnen und Zuhörer mehr anwesend. Die im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse wird daher -soweit rechtlich zulässig- zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung bekannt gegeben.

1. stellv. Bürgermeisterin

Protokollführer